

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 35

Artikel: Die Festungsmanöver bei Langres

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wichtig aber ist dagegen, dass alle Schiedsrichter-Entscheide, welche neue Gefechtssituatien schaffen, sofort befolgt werden, ohne jede Einwendung oder Verzögerung. Eine solche rasche Anpassung an neue Verhältnisse, ist für die kriegsmässige Truppenausbildung ebenfalls sehr nützlich und diese bleibt doch der Endzweck aller Friedensmanöver.

Für die rasch zu treffenden Entscheide der Schiedsrichter ist in erster Linie die durch die Feuerleitung bedingte Waffenwirkung massgebend (Feuerüberfall, wirksame Schussdistanz, richtiges Visier, dem Ziel entsprechende Feuerart und zweckmässige Formation).

Zu diesem Zwecke sollte jeder Schiedsrichter über grosse Beweglichkeit, rasche Orientierungsgabe und über eine hohe Selbständigkeit in seinem Urteil verfügen.

Im besondern gelten für den Dienst der Schiedsrichter folgende Bestimmungen:

1. Die Schiedsrichter werden den verschiedenen Truppenteilen dauernd, für die ganze Manöverzeit, zugeteilt. Infolge dessen haben die betreffenden Einheiten Unterkunft, Gepäcktransport, Fouragelieferung und eventuell Verpflegung der Schiedsrichter zu übernehmen.

2. Die Schiedsrichter haben sich jeder Einmischung in die taktischen Dispositionen der Parteien zu enthalten. Allfällige bezügliche Beobachtungen teilen sie vor der Kritik dem obersten Schiedsrichter mit. (S. Ziff. 8.)

Ihre Funktionen beginnen mit dem Aufmarsch zum Gefecht (Stellungnahme bei der Artillerie) und sind die Schiedsrichter z. B. berechtigt, die Annahme anderer Formationen zu verlangen, wo solche dem Gelände und der feindlichen Feuerwirkung nicht entsprechen.

3. Alle Schiedsrichter haben strengstens zu verlangen, dass ihre Entscheide respektiert und sofort ausgeführt werden. Jede Reklamation gegen einen Schiedsrichter-Entscheid ist unzulässig.

Offiziere, die den Verfügungen der Schiedsrichter nicht sofortige Folge leisten, sind auf der Stelle in ihrem Kommando durch ihre Stellvertreter zu ersetzen, unter Bekanntgabe bei der Kritik.

4. Im Interesse der Truppenausbildung soll das Aussergefechtsetzen möglichst beschränkt werden. Fälle, in denen diese Massregel am Platze gewesen wäre, sind bei der Kritik zu erwähnen. Wo Truppen tatsächlich ausser Gefecht gesetzt werden, gehen sie zur Reserve über. (Felddienst-Ordnung, Art. 497, Schlussatz.)

In den meisten Fällen wird die Anordnung einer kürzern oder längern Gefechtspause genügen, um die Ordnung wieder herzustellen und die im Ernstfalle erlittenen Verluste bei einem Truppenteil zur Geltung zu bringen.

5. Den Schiedsrichtern wird speziell zur Aufgabe gemacht, strengstens darüber zu wachen, dass die feindliche Feuerwirkung, besonders diejenige der Artillerie, überall richtig gewürdigt wird. Sie entscheiden im Zweifelsfalle, welcher Truppeneinheit das durch Flaggen markierte gegnerische Artilleriefeuer gilt.

6. Ihre besondere Aufmerksamkeit haben die Schiedsrichter dem Sicherungsdienste (Vorposten) zu widmen. Sie verbleiben, ohne Unterbruch, bei den Truppenteilen, welche zu diesem Dienst befohlen werden, veranlassen Richtigstellung fehlerhafter Massnahmen und erstatten darüber einen Spezialrapport. (Ziff. 8 und 9.)

7. Ebenso haben die Schiedsrichter darüber zu wachen, dass die Wiederaufnahme und hauptsächlich auch der Abbruch eines Gefechts in normaler Weise erfolgen und dass die Truppen auch gesichert bleiben, bis die Vorposten ausgestellt sind. Bis zu diesem Moment haben die Schiedsrichter auf dem Platz zu bleiben.

8. Vor der Kritik besammeln sich die Schiedsrichter und teilen ihre Beobachtungen dem höchsten Schiedsrichter jeder Partei mit. Diese unterbreiten die erhaltenen Mitteilungen dem obersten Schiedsrichter mit ihren eigenen Beobachtungen.

9. Jeden Tag, am Schlusse des Manövers, haben die Schiedsrichter auf dem Dienstwege, einen kurzen chronologischen Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen. Diese Berichte bilden die Grundlage für den zu erstattenden Schlussbericht. (Felddienst-Ordnung Art. 514.)

10. Die Divisionäre oder die höchsten einer Partei zugeteilten Schiedsrichter besorgen die Verteilung der ihnen unterstellten Schiedsrichter für die ganze Manöverdauer. In zwingenden Fällen können sie eine Änderung in dieser Zuteilung vornehmen. Ihrerseits dürfen sie sich nicht begnügen, persönlich den Stäben zu folgen, denen sie attachiert sind. Sie haben ebenfalls einzugreifen und vorkommenden Falls die in Art. 489 der Felddienst-Ordnung vorgesehenen Entscheide zu fällen.

Sie nehmen alle Berichte der ihnen unterstellten Schiedsrichter entgegen. (Ziff. 8 und 9.)

11. Im übrigen haben sich Schiedsrichter und Truppen genau an die Vorschriften, Art. 487 bis 500, der provisorischen Felddienst-Ordnung vom 31. März 1904 zu halten.

Die Festungsmanöver bei Langres.

I.

Der Bau der schmalspurigen 60 cm. Bahn.

Bei der Festungskriegsübung bei Langres tritt wiederum deutlich zutage, dass bei der Belagerung einer bedeutenden Festung der Transport des dazu erforderlichen Kriegsmaterials eine der schwierigsten Aufgaben des Angreifers ist.

Die vorhandenen Bahnlinien gestatten meistens die Geschütze, Bettungen und Munition bis auf 15 bis 20 km. an die feindlichen Forts heranzuführen. Allein um dieses gewaltige Material nach seinen endgültigen Emplacements zu schaffen, bedarf es dann noch zahlloser Ge spanne, falls man nicht über besondere mechanische Transportmittel verfügt. Als die besten derartigen sind heute auch im französischen Heere die leicht herzustellenden und wieder abzubauenden, schmalspurigen Bahnen anerkannt, sie sind daher auch im umfangreichsten Masse zur Verwendung gekommen. Daher hält man es auch mit Recht für unerlässlich, dass die betreffenden technischen Truppen lernen und geübt werden, derartige Bahnnetze herzustellen und auszunutzen, und konstatiert heute mit Genugtuung, dass die französische Artillerie diesen Dienstzweig gründlich beherrscht. Die Truppen, die seit Anfang August vor Langres Schmalspurbahnen, System Decauville, bauen, haben französischen Berichten zufolge die entgegenstehenden gewaltigen Schwierigkeiten glänzend überwunden.

Der Bahnhof von Foulain, wo das Ausladen des Belagerungsmaterials auf der grossen Linie Paris-Belfort stattfindet, wird von dem zum Emplacement des grossen Belagerungsparks bestimmten Dorfe Villiers durch ein hohes Plateau mit steilen Abhängen getrennt. Die Strasse, die von Foulain nach Villiers führt, bietet an verschiedenen Stellen Steigungen von über 70 %. Nun vermindert sich das Leistungsvermögen der Bahnen sehr rasch mit ihrer Steigung. In ebenem Gelände vermag eine Lokomotive des französischen schmalspurigen Materials 342 Tonnen zu ziehen. Dies Gewicht sinkt jedoch bei einer Steigung von 25 % auf 48 Tonnen, bei einer solchen von 50 % auf 20 Tonnen, und bei einer Steigung von 100 % auf 5 Tonnen.

Die Trace der Bahn, welche die Ausladestation mit dem Belagerungspark zu verbinden bestimmt ist, beansprucht daher ganz besondere Aufmerksamkeit. Man liess diese Linie von der Militärrampe von Foulain abgehen, um durch das Umladen des Materials möglichst wenig Zeit und Arbeitskraft zu verlieren. Am Ende der Rampe wurde auf einer Wiese ein Sammelstrang gebaut, der gebildet wurde durch mehrere an beiden Enden durch Weichen verbundene Parallelgleise. Er dient zum Rangieren der Wagen und zum Formieren der Züge. Von dieser Stelle wendet sich die Linie, den tiefer gelegenen Teilen der grossen Nationalstrasse folgend, nach dem Dorfe Foulain, und durchquert dasselbe in seiner ganzen Länge. Am südlichen Ausgange wurde von den Pionieren ein gewaltiger Wasserturm errichtet, der die Lokomotiven speist. Die Linie wendet sich alsdann mit einer rückläufigen

Kurve nach dem Wege von Villiers, den sie, sobald es die Örtlichkeit gestattet, verlässt, um querfeldein im Zick-Zack die Hänge des Plateaus zu erklimmen. An dessen oberen Rand angelangt, folgt sie dann abermals der Strasse, die sie bis Villiers nicht mehr verlässt. Die ganze Linie ist eingleisig. Um jedoch die Fahrt der Züge in beiden Richtungen zu gestatten, sind etwa alle 1500 m Ausweichestationen angelegt. Diese Stationen sind sehr einfach eingerichtet, und bestehen nur aus einem Ausweichegleise auf einer gewissen Strecke der Hauptlinie, und aus 2 Zelten, die dem Personal zum Schutz dienen. Dasselbe besteht aus 1 Unteroffizier und 10 Artilleristen. Das von der Bahn durchquerte Gelände ist ein sehr wechselvolles, jedoch völlig kahl und leer, ohne jegliche Wohnhäuser und fast ohne Vegetation. Von Zeit zu Zeit bemerkt man zwischen 2 Steinfeldern ein dürftiges kleines Gehölz. Um sich gegen die Sonnenhitze zu schützen, hat sich die Mannschaft Hütten aus Laubzweigen hergestellt, das jedoch bald verwelkt. Diese primitive Bahnanlage in dieser Einsamkeit erinnert an eine solche in noch unkultivierten Gebieten. An dem von den Truppen benutzten rollenden Bahnmaterial, System Decauville, hat Oberst Pechot mehrere bedeutende Verbesserungen ausführen lassen. Namentlich sind die Lokomotiven derart eingerichtet, um mit derselben Leichtigkeit vor- und rückwärts fahren zu können. Sie bestehen aus 2 kleinen durch den Heizraum miteinander verbundenen Lokomotiven, und haben daher 2 Rauchfänge, an jedem Ende einen. Der alle Bewegungsapparate enthaltende Stand des Lokomotivführers befindet sich in der Mitte. Der Kessel ist derart eingerichtet, dass selbst, wenn das Geleise sich stark neigt, das Wasserniveau sich konstant über dem Heizraum befindet. Ferner gestattet die Verbindungsart der Maschine den Rädern beständig an den Schienen Anlehnung zu finden, wie gross auch die Unregelmässigkeiten der Bahn sein mögen. Um den Abhang von Foulain zu überwinden, sind zwei Lokomotiven erforderlich; jenseits desselben aber genügt eine einzige, um einen Train von 4 Waggonen zu ziehen, der 30 bis 40 Tonnen verwendbarer Last zu tragen vermag. Derart ist das einfache Instrument beschaffen, mit dem der Generalstab des Belagerungskorps an manchen Tagen bis zu 1000 Tonnen Munition zu transportieren hofft. Ein grosser Teil der betreffenden Arbeit ist bereits unter sehr günstigen Umständen vollendet; bis zum 23. August sollte dann das weitere Bahnnetz vollendet sein, das den grossen Artilleriepark mit den Divisionsparks und den Batterien verbinden soll.